

zweifellos echte Stücke¹. Auch die nur in Copien erhaltenen Urkunden gelten grösstentheils als echt, und wo dies nicht der Fall ist², besteht ja zum mindesten die Möglichkeit, dass auch von ihnen einmal angebliche Originale existiert haben. Die dritte Gruppe dagegen weist mit einer einzigen Ausnahme nur Stücke auf, die nicht nur der äusseren Form nach, sondern auch gerade wegen ihres Inhalts als Fälschungen erwiesen sind.

Diese alleinstehende Ausnahme aber bildet nach bisheriger Meinung eben das DO II. 8. Ausser ihm lassen sich also inhaltlich echte Nachzeichnungen weder von erhaltenen noch von verlorenen sicheren Originalen in keinem Falle nachweisen. Das erweckt denn doch bereits Zweifel, ob der Inhalt des DO II. 8 wirklich so unanstössig ist, wie Ficker ohne genauere Kenntniss von dessen Ueberlieferung und Sickel trotz derselben angenommen haben.

Fragt man sich nach Gründen, die eine so alleinstehende Herstellung einer sachlich echten Nachzeichnung⁴ veranlassen konnten, so kommt eigentlich nur die Möglichkeit in Frage, dass das Original stark beschädigt, zur Vorlage am Hofe nicht mehr geeignet war, und dass daher Ersatz dafür geschaffen werden sollte. Dann hat man aber gewiss nicht jedes Wort mehr sicher lesen können und die Möglichkeit besteht, dass die ganze Ficker-Sickel'sche Hypothese auf missverstandenen Resten des 'Sologé' der Vorlage beruht. Hiergegen spricht ja zwar einstweilen noch das DO II. 9, aber doch nur, solange seine Unabhängigkeit von DO II. 8 angenommen werden darf.

Ueber die äusseren Merkmale dieses Diploms lassen sich ohne Einsichtnahme keine bestimmten Angaben machen, jedenfalls aber geht aus dem bisher bekannt Ge-

1) Bezügl. DO I. 391 vgl. Vorbemerkung. Noch unentschieden bleibt die kanzleimässige Gültigkeit bei drei ebenfalls von Benzo herührenden Diplomen Heinrichs IV., vgl. Bresslau in Westd. Zeitschr. V, 56 ff. 2) So gehört das DL d. Fr. B.-M. 755 zur älteren Gruppe der Fälschungen. Die Urkunde Agapits II. J.-W. 3649 und das DH IV. (gedr. von Bresslau ebenda S. 63) gelten als verfälscht. Hierzu würde nun noch als moderne Fälschung DO I. 315 treten. 3) In einem äusserlich zu DO II. 7 : DO II. 8 parallel gelagerten Fall, dem D. Arnulfs von 888 Jan. 23 und einer Nachzeichnung gleichen Datums, lässt die Nachzeichnung ihren Zweck gerade durch Constatierung der bewussten Fälschung erkennen. 4) Einfache Copien in Form von Nachzeichnungen der zuweilen auch heute noch erhaltenen Originale sind freilich an sich nichts ganz Seltenes. Sie sind aber, wie gesagt, für S. Maximin sonst nicht bekannt.